Entgeltordnung
für die Benutzung der AQUARENA – Schwimmhalle der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 10.07.2025 die Entgeltordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Aquarena -Schwimmhalle der Gemeinde Neunkirchen- Seelscheid neu gefasst:

§ 1
Benutzung der AQUARENA – Schwimmhalle

(1) Für die Benutzung der Aquarena - Schwimmhalle werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
(2) In den Benutzungsentgelten ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz enthalten.
(3) Muss der Schwimmbetrieb infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen eingestellt werden, wird das entrichtete Entgelt nicht erstattet.
(4) Wird festgestellt, dass ein Benutzer oder eine Benutzerin das tarifliche Entgelt nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet hat, so ist er oder sie verpflichtet, das fünffache maßgebliche Tageskartenentgelt zu zahlen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt davon unberührt.
(5) Im Falle der Verweisung aus der AQUARENA - Schwimmhalle gemäß § 14 Absatz 2 der Haus- und Badeordnung wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet.

§ 2
Entgelte

(1) Die Eintrittsentgelte für die Schwimmhalle betragen für

a. Besuchergruppen, denen ein ermäßigter Eintritt gewährt wird

1. Tageskarte	3,00 €
2. Früh- und Spättarif	2,00 €

Diese Tarife gelten für:
Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahren,
Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises,
Menschen mit Behinderung (GdB mind. 50 %, mit Merkzeichen G, B, aG, H, Bl, Gl).

b. Erwachsene

1. Tageskarte	5,50 €
2. Früh- oder Spättarif	4,30 €
3. Bonus-Card 10	50,00 €
4. Bonus-Card 15	75,00 €

Der Frühtarif gilt an Werktagen in der Zeit von 6.30 bis 8.00 Uhr, der Spättarif von 20.00 bis 21.30 Uhr. Mit Zahlung des Entgeltes entscheidet sich der Benutzer für den Früh- oder Spättarif. Bei Nutzung beider Tarife am gleichen Tag ist das

Benutzungsentgelt zweimal zu entrichten, der Frühtarif beinhaltet nicht die kostenfreie Nutzung des Bades während der Spättarifzeiten.

Bei Erwerb der Bonuskarten wird ein Rabatt von 10 % (Bonus-Card 10) oder 15 % (Bonus-Card 15) auf das jeweilige Eintrittsentgelt gewährt. Der reduzierte Betrag für Einzelkarten wird jeweils von der Bonuskarte abgebucht. Die Bonuskarten sind zeitlich unbegrenzt und können jederzeit aufgeladen werden.

c. Familientarif

Tageskarte	12,30 €

Dieser Tarif gilt für maximal 2 Erwachsene und 2 Kinder im Alter von 4 bis 17 Jahren. Für jedes weitere Kind wird für einen Tagestarif 1,80 € berechnet.

(2) Die Eintrittsentgelte für die Sauna betragen für

a. Besuchergruppen, denen ein ermäßigter Eintritt gewährt wird

1 . Tageskarte	
1.1 ohne Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	10,00 €
1.2 mit Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	13,00 €
2. Bonus-Card 10	50,00 €

Diese Tarife gelten für:

1. Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 17 Jahren,
2. Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises,
3. Menschen mit Behinderung (GdB mind. 50 %, mit Merkzeichen G. B, aG, H, Bl, Gl)

b. Erwachsene

1 . Tageskarte	
1.1 ohne Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	13,00 €
1.2 mit Schwimmbadnutzungsmöglichkeit	16,00 €
2. Bonus-Card 10	50,00 €

Der Tagestarif ohne Schwimmbadnutzungsmöglichkeit wird nur zu Zeiten angeboten, wenn das Schwimmbad für die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

(3) Mitgliedschaften

a. Badnutzung

1. bei 6-monatiger Vertragslaufzeit	26,00 € / Monat
2. bei 12-monatiger Vertragslaufzeit	21,00 € / Monat
3. bei 24-monatiger Vertragslaufzeit	19,00 € / Monat

Dieser Tarif berechtigt zur unbegrenzten Benutzung der AQUARENA-Schwimmhalle während der öffentlichen Badezeit.

b. Bad- und Saunanutzung

1 . bei 6-monatiger Vertragslaufzeit	62,00 € / Monat
2. bei 12-monatiger Vertragslaufzeit	54,00 € / Monat
3. bei 24-monatiger Vertragslaufzeit	47,00 € / Monat

Dieser Tarif berechtigt zur unbegrenzten Benutzung der Sauna sowie der Schwimmhalle während der öffentlichen Badezeit.

Ein Beginn der Mitgliedschaft ist zum Monatsanfang möglich. Das monatliche Entgelt wird zum Beginn eines jeden Mitgliedschaftsmonats von der Gemeindeverwaltung Neunkirchen-Seelscheid im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.

Zum Beitrag sind zusätzlich 15,00 € Pfand für den Schlüssel zu hinterlegen. Das Pfand wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet. Die Bonuskarten gelten nicht bei der Familienkarte, Mitgliedschaften oder bei Sonderveranstaltungen in Bad oder Sauna.

(4) Schwimmkurse
Für die Teilnahme an den Schwimmkursen ist ein Benutzungsentgelt von 90,00 € zu entrichten. Dieses einmalige und bei Kursbeginn zu entrichtendem Entgelt beinhaltet die Leistung von 10 Kurseinheiten zu je 45 Minuten.
Für Schüler, Studenten, Freiwillige (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr) unter Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises sowie Menschen mit Behinderung (GdB mind. 50 %, mit Merkzeichen G, B, aG, H, BI, GI) wird ein derartiger Kurs gegen Zahlung eines ermäßigten Entgeltes von 80,00 € angeboten.

Für den Erwachsenenschwimmkurs wird ein Zuschlag von 6,00 € je Kurseinheit erhoben.

Ein Personal-Training für die Dauer von 45 Minuten (Kurseinheit) wird gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes von 55,00 € angeboten.

Das Entgelt für den Kinderschwimmkurs beträgt monatlich 30,00 € und berechtigt zur unbegrenzten Benutzung der Schwimmhalle während der öffentlichen Badezeit auch außerhalb der Kurszeiten. Ein Kursbeginn ist zum Monatsanfang oder zur Monatsmitte möglich. Das Kursentgelt ist jeweils zum Beginn des Mitgliedschaftsmonats zu entrichten und wird von der Gemeindeverwaltung Neunkirchen-Seelscheid im Lastschriftverfahren eingezogen.
Teilnehmer an Kursen müssen kein zusätzliches Eintrittsentgelt entrichten.

(5) Des Weiteren werden folgende Entgelte festgesetzt •

a. Wertersatz für oder ein verloren gegangenes Transponderband mit dem Schlüssel des Garderobenschrankes 30,00 €
b. Beseitigung einer übermäßigen Verunreinigung 65,00 €
c. Anmietung der Schwimmbecken zu sportlichen Zwecken durch Vereine oder Kindergärten mit Sitz in der Gemeinde zu vereinbarten Nutzungszeiten pro Stunde und Schwimmbahn (Mehrzweckbecken = 25 m x 2,50 m, Variobecken = 12,5 m x 2 m) 15,00 €
d. Anmietung der Schwimmbecken durch Vereine oder sonstige Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen mit der Absicht einer Gewinnerzielung pro Stunde und Schwimmbahn 40,00 €

§ 3
Fälligkeiten

Kursentgelte (außer Kinderschwimmkurse) werden mit der Aushändigung der Zutrittsberechtigung bzw. mit Kursbeginn fällig.
Die Entgelte für die Mitgliedschaften (siehe § 2 Absatz 3) und die Kinderschwimmkurse werden, abhängig vom Beginn der Mitgliedschaft oder des Kinderschwimmkurses, zum 01. oder zum 15. eines Monates im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zu erteilen.

In den Fällen des S 2 Absatz 5 wird das Entgelt mit der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 4
Befreiung von Entgelten

(1) Von der Entrichtung eines Eintrittsentgeltes sind befreit

1. Kinder unter 4 Jahren,
2. Schülerinnen und Schüler der Schulen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid während der vereinbarten Nutzungszeiten des Schulschwimmunterrichts bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers,
3. Schüler des Antoniuskollegs während der vereinbarten Nutzungszeiten des Schulschwimmunterrichts bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers
4. Begleitpersonen von Behinderten.

(2) Für Einzelveranstaltungen nach Vereinbarung, deren Erlöse sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen, wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Anstalten und Einrichtungen, insbesondere der Schulen, soweit diese Entgeltordnung nicht etwas anderes regelt.

§ 5
Sonderregelung

Die Betriebsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichende Entgelte festsetzen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die bisherige Fassung der Entgeltordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der Entgeltordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Aquarena -Schwimmhalle der Gemeinde Neunkirchen- Seelscheid mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom 10. Juli 2025 übereinstimmt und gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende Entgeltordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Aquarena -Schwimmhalle der Gemeinde Neunkirchen- Seelscheid vom 10. Juli 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 270) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 15.07.2025

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin

In Vertretung

(Jörg Schneider)
Beigeordneter